# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 64 — 1927

Sonnabend, den 13. August — Fünfundsiebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich bei der Expedition dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarstand. Expedition: Blumenstr. 16.


## Amtlicher Teil.

### Straßensperrung.

Die Chaussee von Belgard nach Bad Polzin wird hiermit wegen Ausführung von Kleinpflasterarbeiten von **Belgard bis Boissin** für den Verkehr mit Lastkraftwagen, Personenkraftwagen, Motorräder und schweren Fuhrwerken vom 8. August d. Js. ab bis auf weiteres gesperrt. Der Verkehr muß über Vorwerk, Grüssow, Zarnefanz und Boissin umgeleitet werden. Der Umweg ist 8 km länger als die direkte Verbindung Belgard—Bad Polzin. Für leichte Fuhrwerke und für Radfahrer wird der Sommerweg frei gehalten.

Belgard, den 3. August 1927.

Der Landrat.

### Ankauf volljähriger Truppendienstpferde im Herbst 1927.

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden sollen im Regierungsbezirk Stettin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

am 3. Oktober 1927 8⁰ Labes

am 4. Oktober 1927 8⁰ Demmin.

2. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind. Da die Pferde für den sofortigen Truppengebrauch erforderlich sind, wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Es werden nur warmblütige Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu acht Jahren und in einer Größe von 1,56 Meter bis 1,65 Meter Stockmaß (ohne Eisen gemessen) Auf gute Abstammung und Füllenschein wird Wert gelegt.

Schimmel und tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

3. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung mittels Schecks.

4. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Beförderungs- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankaufstage als Klopphengste erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst in vorgeschrittener Entwicklungsstufe möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) und Rotz auf 28 Tage, für Kehlkopfpfeifen (Rohren) auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Kehlkopfpfeifen eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige eines Hauptmangels eines Pferdes an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungs-Kommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die nicht ihr Eigentum sind, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit glattem starkem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 12. Juli 1927.

Reichswehrministerium.
Inspektion der Kavallerie.

Veröffentlicht.

Belgard, den 8. August 1927.

Der Landrat.

### Betrifft: Belehrung über die Tollwut.

**Die Tollwut (Hundswut, Wasserscheu, Lyssa) entsteht nach dem Biß wutkranker Hunde, Katzen, Pferde, Rinder sowie anderer Haustiere und wird am häufigsten bei Hunden beobachtet. Die Krankheitserreger sind in dem Speichel der erkrankten Tiere ent-**

halten und werden mit diesem durch Belecken wunder Hautstellen oder Biß auf den Menschen übertragen. Auch bei an Tollwut erkrankten Menschen ist der Speichel besonders ansteckend. Die Krankheit kommt bei 10 Prozent der angesteckten Personen zum Ausbruch. Vom Tage der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit vergehen meistens 20 bis 60 Tage, in seltenen Fällen 6 und mehr Monate. Besonders gefährlich sind die Bißverletzungen, welche unbekleidete Körperstellen, namentlich Gesicht und Hände, treffen.

Die erkrankten Personen empfinden zunächst Mattigkeit, Kopfschmerzen, Beängstigung und Beschwerden beim Schlucken und Sprechen. Nach wenigen Stunden und Tagen kommt es zu Krämpfen der Schlund- und Atmungsmuskeln, besonders beim Versuch zum Trinken, später sogar schon bei dem Gedanken an Trinken oder Schlucken (Wasserscheu). Auch auf andere geringfügige Reize, wie Luftzug, Erblicken glänzender Gegenstände, wie z. B. eines Wasserspiegels, plötzliche Geräusche oder Berührung und dergl. können diese Anfälle eintreten. Ihre häufige Wiederholung bedingt eine rasch zunehmende Schwäche und führt in der Regel nach wenigen Tagen den Tod der Kranken herbei.

Bei der Pflege ist zu beachten, daß die schweren Angstzustände, sowie die Krämpfe der Schluck- und Atmungsmuskeln, von denen die Kranken befallen werden, durch die angegebenen Reize nicht mehr angeregt, sondern auch vermehrt werden. Nehmen die Krämpfe und Verdrehungen des Körpers, bei denen die Kranken das Bett verlassen, überhand, so muß eine breite Lagerstätte auf dem Fußboden bereitet werden. Bei den unwillkürlich schnappenden Bewegungen, die die Kranken ausführen, können die Pflegenden gebissen werden. Jede Berührung mit dem sehr ansteckenden Speichel der Kranken ist zu vermeiden. Alles, was mit dem Kranken in Berührung gekommen ist, muß desinfiziert werden.

Die Krankheit verläuft ausnahmslos tötlich. Das früher vielfach geübte Ausschneiden, Ausbrennen, Aetzen der Bißstellen ist von ganz unsicherer Wirkung. Hingegen besitzen wir in der sogenannten Pasteurschen Wutschutzimpfung ein Mittel, welches rechtzeitig, d. h. möglichst bald nach erfolgter Ansteckung angewendet, in den weitaus meisten Fällen den Ausbruch der Krankheit verhüten. Deshalb sollte sich jeder, der von einem tollen oder der Tollwut verdächtigen Tiere — es sind das ganz besonders sich herumtreibende fremde Hunde — gebissen worden ist, sofort an die zuständige Polizeibehörde wenden, welche angewiesen ist, seine schleunige Aufnahme in das Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin zu vermitteln. Die Behandlung nimmt etwa 3 Wochen in Anspruch. Je frühzeitiger die Gebissenen dem Institut überwiesen werden, um so sicherer ist die Wirkung der Schutzimpfung.

Köslin, den 11. März 1922

Der Regierungspräsident.

---

Veröffentlicht.

Belgard, den 5. Juli 1927.

Der Landrat.

---

**Globolen Sie!** Warten Sie keine Tage länger, die Motten zu vernichten, denn der durch Mottenfraß verursachte Schaden ist unersetzlich. Nehmen Sie Globol und nichts anderes! Es gibt viele wertlose Nachahmungen, verlangen Sie aber ausdrücklich **Globol** von Fritz Schulz jun. A.-G. in Leipzig.

**Rehböcke**

sowie sämtliches Wild und Geflügel kauft zu höchsten Tagespreisen

**Paul Otto Gromoll**

Tel. 203.

**100 Kutschwagen** vorrätig in bekannter Güte und preiswert.

**H. Pflug,**

Wagen, Karosseriefabrik,

**Stargard.**

Auto-Reparaturwerkstatt Karosseriebau, Auto-Lackiererei, Gebr. Wagen sehr billig.

**Inserieren bringt Gewinn!**

# Kreissparkasse Belgard

## Oeffentliche Anstalt

unter Garantie des Kreiskommunalverbandes Belgard.

**Hauptstelle: Belgard im Kreishause.**

Fernsprecher Nr. 2 und 54. Geschäftszeit: 9—1 vormittags und 3—4 Uhr nachmittags. Reichsbankgirokonto, Postscheckkonto: Stettin Nr. 218.

**Zweigstellen in Polzin und in Groß-Tychow. Nebenstelle in Groß-Rambin.**

★

## Sparverkehr

Zeitgemäße Verzinsung.

## Bankverkehr

Ausführung bankmäßiger Geschäfte. Stahlkammer.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.